

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Miete / Service e-Travel Counter

### 1 Vertragsabschluss

- 1.1 Der Auftraggeber (nachfolgend „Mieter“ genannt) und der Auftragnehmer Atos Information Technology GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) schließen einen Mietvertrag auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Miete / Service e-Travel Counter und eines Bestellscheines ab. Der Vertrag kommt zwischen den Vertragspartnern mit Unterzeichnung des Bestellscheines und der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Miete / Service e-Travel Counter durch den Mieter zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Mieter zusammen mit dem Bestellschein ausgehändigt.
- 1.2 Bietet der Mieter oder der Vermieter durch Vorlage eines unterschriebenen Bestellscheines den Abschluss eines Mietvertrages an, so ist er an sein Angebot für sechs Wochen gebunden. In dieser Zeit kann das Vertragsangebot durch den jeweils anderen Vertragspartner durch Unterschriftsleistung(en) und Zugang dieser Annahme beim Vertragspartner angenommen werden.

### 2 Lieferung und Aufstellung der Mietgegenstände (der Produkte), Berechnungsbeginn für Mieten, Beginn der Mindestmietdauer

- 2.1 Der Mieter erhält während der Dauer des Mietvertrages (nachfolgend Mietdauer) das Recht zur bestimmungsgemäß Nutzung der Mietgegenstände (nachfolgend Produkte) gegen Zahlung der vereinbarten Mieten (im Bestellschein auch als monatliches Entgelt, Preis bezeichnet).
- Der Mieter nennt dem Vermieter einen fachkundigen Ansprechpartner, der für den Mieter mit dem Einsatz der Produkte zusammenhängende Entscheidungen herbeiführen wird.
- 2.2 Soweit im Bestellschein nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt die Installation der Produkte durch den Mieter. Sind die Produkte gemäß Bestellschein durch den Vermieter betriebsbereit aufzustellen, so gilt der Tag der Übergabe der installierten Produkte als Tag der Überlassung. Bei Produkten, die der Mieter unter Beachtung der vom Vermieter mitgeteilten Installationsvoraussetzungen, Anleitungen und Richtlinien selbst aufstellt, gilt der Werktag (Montag bis Freitag) nach Anlieferung als Tag der Überlassung.
- Berechnungsbeginn für die Mieten ist der Monatserste, der dem Tag der Überlassung folgt.
- 2.3 Der Mieter hat die Produkte unverzüglich nach Überlassung sorgfältig zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vermieters, zu rügen. Später sich zeigende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Lieferanten und dem Vermieter anzuzeigen.
- 2.4 Beinhalten die Produkte auch Softwareprodukte, so steht dem Mieter das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form im Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung während der Mietdauer auf den Produkten zu nutzen, für die sie gemäß Bestellschein bestimmt sind, bzw. auf denen sie erstmalig installiert werden. Ist keine besondere Nutzungsart vereinbart, dürfen die Softwareprodukte mit derselben Software-Seriennummer nur auf den Produkten gespeichert werden, für die sie lizenziert wurden. Der Mieter darf die Softwareprodukte

nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen.

- 2.5 Der Mieter darf zur Datensicherung von jedem Softwareprodukt eine Kopie herstellen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die der Vermieter auf Wunsch einsehen kann. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.
- 2.6 Der Mieter wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Softwareprodukte, deren Vervielfältigungen und die Dokumentationen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.7 Die Software wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Auslieferung an den Mieter mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Vermieter erklärt, daß die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen in der Software ergeben hat.

### 3 Eigentum des Vermieters

- 3.1 Die Produkte sind Eigentum des Vermieters. Soweit die Produkte Softwareprodukte umfassen, steht dem Vermieter diesbezüglich ein Nutzungsüberlassungsrecht zu. Der Standort der Produkte entspricht der vom Mieter bei Abschluss des jeweiligen Mietvertrages im Bestellschein angegebenen Adresse. Der Mieter teilt dem Vermieter einen Standortwechsel der Produkte unverzüglich schriftlich mit.
- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Produkte von Rechten Dritter freizuhalten und vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen. Der Mieter darf die Produkte nicht veräußern, verpfänden, vermieten, verleihen oder auf andere Weise darüber verfügen.
- 3.3 Der Mieter darf die Produkte mit einem Grundstück oder einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck und mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

### 4 Mieten, Mietdauer, Fälligkeit und Höhe der Mieten, Folgen verspäteter Zahlung (Verzug)

- 4.1 Die monatlichen Mieten und die Mindestmietdauer (im Bestellschein auch als Mindestvertragsdauer bezeichnet) ergeben sich aus dem jeweiligen Bestellschein.
- 4.2 Die Mieten sind ab Berechnungsbeginn (vgl. 2.2.) in voller Höhe zzgl. gültiger Umsatzsteuer jeweils am Monatsersten im Voraus durch den Mieter zu zahlen. Sonstige vom Mieter zu tragende Zahlungen sind unverzüglich, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Mieter zugegangen ist, ohne jeden Abzug zu leisten.
- 4.3 Neben der im jeweiligen Bestellschein vereinbarten Miete werden zusätzlich zu den beim Vermieter jeweils gültigen Listenpreisen (einsehbar unter [www.e-travel-counter.de](http://www.e-travel-counter.de)) berechnet:
- vom Mieter gewünschte Schulungs-/Einweisungs- und sonstige Beratungs- und Unterstützungsleistungen,
  - Lieferung und Verlegung der erforderlichen Kabel (z.B. Datenleitungen).
- 4.4 Gerät einer der Vertragspartner mit der Erfüllung fälliger Forderungen in Verzug, so werden diese Forderungen mit einem 8 %-Punkte über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz liegenden Zinssatz verzinst. Wird der Basiszinssatz nicht mehr durch die Deutsche Bundesbank

ermittelt, so tritt an die Stelle des Basiszinssatzes der diesen ersetzende Zinssatz. Die Geltendmachung eines abweichenden Schadens bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

- 4.5 Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 4.6 Die Mieten berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Mietvertrages gültigen Steuern und sonstigen Abgaben. Bei abweichender Beurteilung der steuer- und abgabenrechtlichen Lage durch die Verwaltung sowie bei Änderung des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungspraxis nach dem Abschluss des jeweiligen Mietvertrages, die den Vermieter in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Vermieter berühren, kann eine entsprechende Anpassung der Mieten durch den Mieter oder den Vermieter verlangt werden.
- 4.7 Mietminderungsrechte bestehen nicht.
- 4.8 Die in den jeweiligen Bestellscheinen ausgewiesenen Preise für die Nutzungsüberlassung der Produkte und den jeweils vereinbarten Service sind gültig für die angegebene Mindestlaufzeit des Vertrages. Danach behält sich der Vermieter vor, die Preise anzupassen.

**5 Gebrauch, Instandhaltung, Instandsetzung und Wartung**

- 5.1 Der Mieter wird die Produkte bis zur Rückgabe gemäß Ziffer 6 pfleglich behandeln, sie unter Beachtung aller für die Produkte einschlägigen Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen sowie die Wartungs-, Pflege- und sonstigen Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten befolgen.
- 5.2 Der Mieter verpflichtet sich, bis zur Rückgabe gemäß Ziffer 6 jederzeit für die Instandhaltung, Instandsetzung und Wartung der Produkte zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Wartungsverpflichtungen wird der Mieter durch Unterzeichnung des Bestellscheines den Vermieter für die Laufzeit des Mietvertrages damit beauftragen, die Produkte zu warten. Für diese Wartungsleistungen gelten die Allgemeinen Servicebedingungen in Ziffer 9.
- 5.3 Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht des Vermieters umfasst nicht die Wiederherstellung von Betriebssystemen und Softwareprogrammen irgendeiner Art. Eine derartige Verpflichtung des Vermieters ergibt sich weder aus Mängelhaftungs- noch aus Serviceansprüchen.
- 5.4 Der Mieter ist verpflichtet, sich regelmäßig und entsprechend den Herstellervorgaben in ausreichender Weise gegen Virenbefall und andere Ereignissen zu schützen, die auf die Funktionsweise der gemieteten Hard- und Software einwirken.

**6 Rückgabe der Produkte, Austausch der Produkte**

- 6.1 Nach Beendigung des Mietvertrages bezüglich aller oder einzelner Produkte hat der Mieter die unter der Produktnummer registrierten Produkte an einen vom Vermieter legitimierten Beauftragten herauszugeben
- 6.2 Wünscht der Mieter nach Ablauf der Mietdauer einen Austausch der alten Produkte gegen neue Produkte, kann der Vermieter dem Mieter einen solchen Austausch durch Zusendung eines Bestellscheines für die neuen Produkte anbieten. Kommt ein Mietvertrag über die neuen Produkte durch Unterzeichnung des Bestellscheines durch beide Vertragsparteien zustande, liefert der Vermieter die neuen Produkte an den Mieter und tauscht diese gegen die alten Produkte aus. Ein solcher Austausch gilt nicht als Rückgabe im Sinne des Abschnitts 6.1.
- 6.3 Vor Rückgabe oder Austausch eines Produktes oder eines Produktelementes sind vom Mieter die eigenen Daten und Programme zu löschen, Datenträger sowie Änderungen und Anbauten zu entfernen.
- 6.4 Der Abbau, die Verpackung, der Rücktransport und die Transportversicherung der Produkte bei Kündigung des Mietverhältnisses werden dem Mieter zu den beim

Vermieter jeweils gültigen Listenpreisen (einhsehbar unter [www.e-travel-counter.de](http://www.e-travel-counter.de)) berechnet. Diese Berechnung findet nicht in den Fällen des Austauschs gemäß Ziffer 6.2 statt.

**7 Haftung des Vermieters, Versicherung**

- 7.1 Kommt der Vermieter mit der Lieferung der Produkte oder der Erbringung anderer vereinbarter Leistungen in Verzug und macht der Mieter glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, kann er pauschalierten Schadenersatz beanspruchen. Der Vermieter hat Verzögerungen wegen höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnlicher Ereignisse, wie z.B. Streik oder Aussperrung, nicht zu vertreten. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 25 % der für die jeweils betroffenen Produkte vereinbarten Monatsmiete, insgesamt jedoch höchstens für eine Dauer von 10 Wochen. Kommt der Vermieter mit der Lieferung der Produkte oder der Erbringung anderer vertraglicher Leistungen teilweise in Verzug, so ermäßigt sich der pauschalierte Schadenersatz entsprechend.
- 7.2 Der Vermieter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 7.3 Weitergehende als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Miete / Service e-Travel Counter ausdrücklich genannte Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche aus fehlerhafter Beratung, Mitwirkung bei der Einsatzvorbereitung, wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns (einschließlich Zinsen), oder Verlusts von Informationen und Daten, sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 7.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit vorstehenden Regelungen in 7.2. und 7.3. nicht verbunden.
- 7.5 Die Produkte sind über den Vermieter gegen Diebstahl, Wasser und Stromschäden sowie Sturzschäden in den im Bestellschein genannten Örtlichkeiten des Mieters versichert. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter, auch andere Gefahren zu versichern (z.B. Feuer, Vandalismus, Haftpflicht, Betriebsunterbrechungs- und Datenträgerversicherung). Die Ansprüche und Rechte aus der Versicherung der Mietgegenstände gegen die vorgenannten Risiken sowie eventuelle Ansprüche und Rechte gegen Schädiger der Mietgegenstände und deren Versicherer tritt der Mieter an den Vermieter zur Sicherung der Forderungen aus dem Mietvertrag unwiderruflich ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.
- 7.6 Der Versicherungsschutz deckt im Falle eines Schadensereignisses, Untergang und Beschädigung der Güter bei einem Selbstbehalt von stets 250,00 Euro für den Mieter ab, soweit kein vorsätzliches Verhalten des Mieters vorliegt. Nicht versichert sind Krieg, Terror, Atomunfall, Erdbeben, Überschwemmung sowie Abnutzung und Verschleiß. Die Versicherung ersetzt einen Schaden je Schadensereignis nur, soweit der Schaden(sbetrag) den jeweils einschlägigen Selbstbeteiligungsbetrag übersteigt; die Selbstbeteiligung hat der Mieter selbst zu zahlen.

Verursacht ein Schadensereignis (Untergang oder Beschädigung) einen Schaden unter dem Selbstbeteiligungsbetrag, so ist der Schaden(sbetrag) vollständig durch den Mieter zu tragen. Alle Schäden, für die der Mieter von der Versicherung Ersatz fordert, sind unverzüglich nach Schadenseintritt dem Vermieter richtig und vollständig schriftlich mitzuteilen.

**8 Vertragsdauer, Kündigung**

- 8.1 Der Mietvertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann ohne Abstandszahlung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalendermonatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der im betreffenden Bestellschein genannten Mindestmietdauer.
- 8.2 Der Mieter ist berechtigt, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten, danach jeweils zum Ablauf des 30., 36. und 42. Monats, den jeweiligen Mietvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende vorzeitig gegen Zahlung einer Abstandszahlung schriftlich zu kündigen. Die Abstandszahlung errechnet sich aus den zum jeweiligen Kündigungstermin bis zum Ablauf der Mindestmietdauer noch ausstehenden Mieten und berücksichtigt zugunsten des Mieters den vom Vermieter tatsächlich erzielten Gewinn einer etwaigen Wiedervermarktung der Produkte.
- 8.3 Das Recht beider Vertragspartner, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Mietvertrag außerordentlich fristlos schriftlich zu kündigen, bleibt unberührt. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht für den jeweils Kündigungsberechtigten, wenn Gründe vorliegen, wonach es für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit dem anderen Vertragspartner bis zum Ende der Mietdauer fortzusetzen. Derartige Kündigungsgründe liegen insbesondere dann vor,
  - wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete in Verzug ist,
  - wenn in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Miete für zwei Monate erreicht,
  - wenn der Mieter seine Zahlungen ganz einstellt,
  - wenn sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtern oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.
- 8.4 Der Vermieter ist im Falle einer Kündigung nach 8.3 berechtigt, eine Abstandszahlung zu fordern.

**9 Allgemeine Servicebedingungen**

- 9.1 Der Vermieter erbringt für die Dauer des Mietvertrags an den gemieteten Produkten nachstehend aufgeführte Serviceleistungen, gemäß den im Bestellschein genannten Serviceart. Für die Erfüllung der Serviceleistungen kann der Vermieter Drittfirmen beauftragen. Störungsmeldungen sind an den für den Mieter zuständigen Serviceleister zu richten. Der Service umfasst:
  - die telefonische Vorklärung von Hardwarestörungen,
  - die Beseitigung von Hardwarestörungen durch Teleservice/Remote-Leistung, soweit die entsprechenden Einrichtungen beim Mieter vorhanden sind, oder soweit notwendig durch einen Techniker vor Ort durch Reparatur oder Austausch kompletter Produkteinheiten.
  - Bei defekten Festplatten wird der neue Datenträger mit dem ursprünglichen Betriebssystem oder mit einer entsprechenden Systemsicherung, die vom Mieter zur Verfügung zu stellen sind, versehen.

Gemäß der im Bestellschein gewählten Serviceart, Business- bzw. Basic- oder Advanced-Service, gelten die nachfolgenden Servicezeiten.

Business- bzw. Basic-Service:

Die Serviceleistungen werden erbracht während der beim Vermieter üblichen Geschäftszeit (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage, von 8.00 bis 17.00 Uhr) Der Beginn der Störungsbeseitigung erfolgt in der Regel binnen 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung beim Serviceleister.

Advanced-Service:

Die Serviceleistungen werden erbracht (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags bis 19.00 Uhr und sonnabends von 9.00 – 13.00 Uhr. Der Beginn der Störungsbeseitigung erfolgt in der Regel binnen 4 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung beim Serviceleister.

- 9.2 Nicht im Service enthalten sind die Lieferung und der Austausch von Zubehör, Verschleißteile (z.B. Druckköpfe), Verbrauchsmaterial (z.B. Papier, Farbbänder, Tonerkassetten), sonstige Hilfsmittel und durch Abnutzung verschlissene Teile sowie die üblicherweise oder gemäß Produktblatt oder der Betriebsanleitung vom Nutzer turnusmäßig vorzunehmenden vorbeugenden Instandhaltungsarbeiten. An- und Rückfahrten sowie Arbeitszeit für Lieferungen und Austauschleistungen gem. Ziffer 9.2 Absatz 1 sind nicht im Service enthalten und werden im Fall einer Einzelbeauftragung gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.3 Der Mieter ist verpflichtet:
  - bei Störungen an den Produkten unverzüglich den zuständigen Serviceleister zu benachrichtigen,
  - dem Vermieter Gelegenheit zur Durchführung der Serviceleistungen innerhalb der unter Ziffer 9.1 bzw. 10.1 genannten Zeiten zu geben und auf seine Kosten alle erforderlichen technischen Einrichtungen (einschließlich Endgeräte für Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen) bereitzustellen und in Betrieb zu halten (auf Wunsch des Vermieters stellt der Mieter während der Dauer der Serviceleistung einen Beauftragten ab),
  - Hinweise in den Bedienungsanleitungen zur Fehlereingrenzung im Störfall vor Inanspruchnahme des Service zu beachten,
  - vor dem Austausch eines Produktes oder eines Produktelementes die eigenen Daten und Programme zu löschen und Datenträger sowie Änderungen und Anbauten zu entfernen,
  - für die Sicherung seiner gespeicherten Daten und Informationen selbst Sorge zu tragen.

**10 Sonstige Servicebedingungen**

- 10.1 Neben der im jeweiligen Bestellschein vereinbarten Miete werden zusätzlich zu den beim Vermieter jeweils gültigen Listenpreisen (einsehbar unter [www.e-travel-counter.de](http://www.e-travel-counter.de)) berechnet:
  - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen und Schäden die durch Viren oder durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
  - vom Mieter gewünschte Änderungen der Produkte und Änderungen des Aufstellungsortes, einschließlich der notwendigen Verpackungs- und Transportkosten,
  - vom Mieter gewünschte sonstige Beratungs- und Unterstützungsleistungen, wie z.B. die Erstellung von Sicherungskopien der Kundendaten und die Wiederherstellung kundenspezifischer Softwarekonfiguration,
  - Neuinstallation nicht mehr lauffähiger Software/ Betriebssysteme (z.B. durch Löschen systemrelevanter Dateien, fehlerhafter Systemeinstellungen oder Computer-Viren),

- Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der beim Vermieter üblichen Geschäftszeit (Ziffer 9.1) erbracht werden,
  - Reisezeiten (für oben aufgeführte Leistungen),
  - Zubehör, wie z.B. Typenräder oder Verschleißteile und auch Verbrauchsmaterial sind nicht im Servicepreis enthalten.
- 10.2 Die Preise werden unverzüglich und ohne Abzug fällig, nachdem die entsprechende Leistung erbracht und die Rechnung zugegangen ist.
- 11 Zutrittsrecht, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Informationspflicht, Nebenabreden, Gerichtsstand**
- 11.1 Der Mieter gestattet während seiner üblichen Geschäftszeit nach rechtzeitiger Terminvereinbarung den Beauftragten des Vermieters oder des Lieferanten den Zutritt zu den Produkten. Der Vermieter kann eine Kennzeichnung der Produkte als sein Eigentum vornehmen oder verlangen.
- 11.2 Der Mieter erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass der Vermieter nach Überlassung der Produkte an den Mieter alle Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Mietvertrag an die Social Lease GmbH, Ferdinand-Porsche-Straße 13, 76275 Ettlingen überträgt (Vertragspartnerwechsel). Die Verpflichtungen des Mieters aus dem jeweiligen Mietvertrag bleiben davon unberührt.
- 11.3 Der Mieter wird dem Vermieter während der Mietdauer auf Verlangen jährlich aktuelle aussagekräftige Unterlagen zu seiner wirtschaftlichen Situation (insbesondere testierte Jahresabschlüsse) vorlegen. Auf Anforderung wird er weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.
- 11.4 Die Ausfuhr der Produkte einschließlich Unterlagen kann der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Mieter hat die diesbezüglichen Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen zu beachten.
- 11.5 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 11.6 Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Miete / Service e-Travel Counter in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist München, wenn der Mieter Kaufmann ist. Es findet deutsches Recht Anwendung.

**12 Datenschutz**

- 12.1 Atos beachtet uneingeschränkt alle zur Erbringung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen relevanten Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), welches zu verschiedenen Öffnungsklauseln der DSGVO für Deutschland nationale Regelungen trifft.
- 12.2 Atos wird gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von personenbezogenen Daten ergreifen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu und der Nutzung, Änderung und Offenlegung von personenbezogenen Daten durch einen Dritten oder durch Mitarbeiter von Atos, außer in den folgenden Fällen:
- zum Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen und zur Verhinderung oder Behebung von Leistungs- oder technischen Problemen,
  - aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung,
  - mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
- 12.3 Soweit Atos im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der zwischen den Parteien

gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (kurz "AVV") vorrangig und die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der AVV einzuhalten.

**Atos Information Technology GmbH**

Sitz der Gesellschaft: München  
 Registergericht: München  
 HRB 235509  
 Ust.-ID.: DE147861238

Postadresse:  
 The Squaire 14  
 Am Flughafen  
 60549 Frankfurt/Main

**Social Lease GmbH**

Carl-Metz-Straße 4  
 76275 Ettlingen  
 Amtsgericht Mannheim  
 HRB 725282